

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

14. Sitzung, 06.02.1894

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 6. Februar 1894, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. das Versteigerungsverfahren.
 2. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld vom 23. März 1891, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen.
 3. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Grenzregulirung zwischen den Gemeinden Holle und Altenhuntrorf.
 4. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über eine Petition der Gast- und Schenkwirthe aus der Stadt Jevers, betreffend Wegfall resp. Ermäßigung der Wirthschaftsrekognition.
 5. Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Gemeindevorstandes der Gemeinde Hude, betr. Beitragsleistung der Staatsforsten zu den Anlagekosten der Chaussee Hude-Neumühlen.
 6. Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des B. gr. Broermann und Genossen zu Damme, betr. Aenderung der Gemeindeordnung.
 7. Bericht des Petitionsausschusses, betr. verschiedene Vorstellungen und Bitten des Landstellenbesizers und Fabrikanten D. C. F. Nagel in Niendorf an der Ostsee.
 8. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den selbständigen Antrag des Abg. Dohm, das Abhalten von Bällen im Fürstenthum Lübeck auch an Sonntagen zu gestatten.
 9. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. eine Grenzveränderung zwischen den Gemeinden Garrel und Crapendorf.

Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Ministertisch: Minister Flor, Geh. Ministerialrath Willich, die Oberregierungsräthe von Buttell, Ahlhorn und Dugend, Finanzrath Wöbs, Regierungsrath Ruhstrat.

Der Präsident eröffnet die Sitzung.

Das Protokoll der dreizehnten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Hierauf werden folgende Eingänge mitgetheilt:

Berichte. XXV. Landtag.

1. Petition der Interessenten der III. Veriefelungs-Genossenschaft (Gemeinde Wardenburg), betr. Beihilfe zu den Kosten der Veriefelung ihrer Ländereien in der Wardenburger Marsch.

An den Finanzausschuß.

2. Petition von Gemeindebürgern der Landgemeinde Oldenburg, betr. Trennung der Landgemeinde in zwei selbständige Gemeinden.

An den Verwaltungsausschuß.



3. Petition des Magistrats zu Wildeshausen, betr. Neubau eines Amts- und Amtsgerichtsgebäudes zu Wildeshausen.
An den Finanzausschuß.
4. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Aenderungen des Gesetzes vom 18. Januar 1876, betr. die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder.
An den Verwaltungsausschuß.
5. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Erhöhung des bisherigen Zuschusses an den Gewerbe- und Handelsverein in Oldenburg um 5000 *M.* jährlich und Nachbewilligung von jährlich 5000 *M.* zu diesem Zweck zum §. 37 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums für 1894/96.
An den Finanzausschuß.
6. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. die Zustimmung desselben zu dem Beschlusse des Landtags zu §. 127 der Ausgaben des Voranschlags der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg, wegen event. Verwendung der pro 1894/96 jährlich bewilligten 210 *M.* zur Beförderung der Theilnahme hiesiger Lehrer an den deutschen Schullehrer-Conferenzen.
Im Plenum mitzutheilen.
7. Petition des Magistrats der Stadt Cloppenburg und der Gemeinde-Vorstände im Amtsbezirk Cloppenburg, betr. Aenderung eines Entwurfs der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg.
An den Verwaltungsausschuß.
8. Petition der Einwohner des Bezirks Zethausen der Landgemeinde Barel, betr. den Entwurf der Wegeordnung.
An den Verwaltungsausschuß.
9. Petition der Gemeindevertretung zu Strücklingen, betr. Bewilligung von Sprechtagen des Amtsgerichts Friesoythe für Strücklingen und Abhaltung derselben in diesem Orte.
An den Petitionsausschuß.
10. Petition der Amtsboten- und Gerichtsvollzieher-Gehülfen im Amte bezw. Amtsgerichtsbezirke Zeven, betr. Erhöhung ihres Gehalts.
An den Finanzausschuß.
11. Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Ovelgönne um einen Zuschuß zur Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule in Ovelgönne.
An den Finanzausschuß.
12. Petition von Bürgern der Gemeinde Damme, wegen der Farbe der Stimmzettel bei Gemeindevahlen und überhaupt bei allgemeinen geheimen Wahlen des Landes.
An den Verwaltungsausschuß.
13. Petition des Gastwirths und Rahnschiffers A. Dtholt in Golzwardersiel und Genossen, betr. Aufrechterhaltung der Schifffahrtsanlage am Golzwarder Außentief.
An den Verwaltungsausschuß.
14. Petition der Gemeindevorsteher und verschiedener Landwirthe im Fürstenthum Lübeck, betr. Aenderung der Instruktion zur Einschätzung zur Einkommensteuer im Fürstenthum Lübeck.
An den Finanzausschuß.
15. Petition des landwirthschaftlichen Vereins Abtheil. Dinklage, betr. Haafecorrection.
An den Petitionsausschuß.
16. Petition der Landwirthschafts-Gesellschaft Abtheilung Burhave, betr. Besteuerung der Großherzoglichen Güter.
An den Finanzausschuß.
17. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betreffend die Landtagskosten.
Ad acta.
18. Schreiben desselben, betr. Nachbewilligung von 8800 *M.* für das laufende Jahr zum §. 55 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums für den Umbau der Kaimauer in Brake.
An den Finanzausschuß.
19. Petition des Kaufmanns Wölfel in Zeven und Consorten, betr. das Schulgeld beim Gymnasium in Zeven.
An den Finanzausschuß.
20. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Bewilligung der Kosten des Anschlusses des neuen Amts- und Amtsgerichts-Dienstgebäudes in Brake an das städtische Electricitätswerk.
An den Finanzausschuß.
21. Schreiben desselben, betr. Herstellung eines den Neu-Augusten-Außengroden, den Neu-Friederiken-Außengroden und den westlichen Theil des sog. Mahnstücks schützenden Sommerdeichs für Rechnung der Staatsgutskapitalienkasse des Herzogthums und Aufnahme einer Anleihe zu diesem Zweck im Betrage von 378 000 *M.*
An den Finanzausschuß.
22. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. den Stand des Eisenbahn-Baufonds am Schlusse des Jahres 1893.
An den Eisenbahnausschuß.
23. Petition des Einkommensteuer-Schätzungs-Ausschusses und Gemeinderaths der Landgemeinde Ahrensböck, beim Großherzoglichen Staatsministerium dahin zu wirken, daß die Großherzogliche Regierung in Eutin resp. die Vorsitzenden der Einkommensteuer-Schätzungs-Ausschüsse bei Veranlagung des Miethwerthes der selbstbewohnten Gebäude der Landwirthschaft minder harte Grundsätze zur Anwendung kommen lassen.
An den Finanzausschuß.
24. Petition der Grundbesitzer, Kaufleute zc. aus den Gemeinden Steinfeld, Lohne, Dinklage, Holdorf und Neuenkirchen, betr. die Ausführung der Bahnverbindung Lohne-Hesepe.
An den Eisenbahn-Ausschuß.
25. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. unentgeltliche Abtretung eines Areal's von reichlich 16 a Größe von der zum Staatsgute gehörigen Wiese „Hagen“ an die Stadt Cloppenburg behuf

Herstellung eines neuen Fahrweges vom östlichen Endpunkte der Osterstraße aus in gerader südlicher Richtung nach der Bahnhofstraße.

In den Finanzausschuß.

26. Petition der Gemeinde Essen auf Uebernahme der Lager Hase und der Großen Hase als Staatsgewässer.

In den Petitionsausschuß.

Der Landtag erklärt sich mit der mitgetheilten Vertheilung an die verschiedenen Ausschüsse einverstanden.

Es wird sodann in die Tagesordnung eingetreten.

I. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. das Versteigerungswesen.

Auf die Verlesung sämtlicher schriftlichen Berichte wird verzichtet.

Berathungen über die einzelnen Artikel des Gesetzesentwurfs werden nicht gewünscht und wird deshalb die ganze Vorlage zur Berathung gestellt.

Es erhält das Wort der

Abg. **Wenke:** Er erkenne an, daß durch den Gesetzesentwurf viele veraltete Bestimmungen aufgehoben würden, deren Beseitigung von vielen Seiten schon seit lange gewünscht sei; doch eine neue Bestimmung sei recht einschneidend, die nämlich, daß nach dem neuen Gesetz die Immobilienverkäufe gewerbsmäßig nur noch von staatlich angestellten Auktionatoren vorgenommen werden sollten, während früher Jeder dazu berechtigt gewesen sei. Er wünsche daher und gebe seinem Wunsche hiermit der Regierung gegenüber Ausdruck, daß möglichst viele Auktionatoren angestellt würden, damit nicht wieder wie früher ein Privilegium für einzelne Personen geschaffen würde, welches dem Interesse des Publikums nicht entspreche. Auch hielte er es für angebracht, daß möglichst viele von denen, die sich bis jetzt mit der Versteigerung von Immobilien beschäftigt hätten, als Auktionatoren angestellt würden; denn das Publikum habe sich an diese gewöhnt, und diese Gewohnheit dürfe möglichst wenig gestört werden. Er behalte es sich vor, in dieser Richtung vielleicht zur zweiten Lesung noch einen besondern Antrag zu stellen.

Berichterstatter Abg. **Rückens:** Zunächst müsse er auf einige Schreibfehler aufmerksam machen, die er hiermit richtig stelle: Dieser sowie der folgende Bericht seien Berichte des Justiz- und nicht des Verwaltungsausschusses, wie überall stehe; ferner müsse es auf S. 735 des Berichtes, 8. Zeile von oben, nicht heißen: „da das Eigenthum erst mit der Erklärung“, sondern „da das Eigenthum erst mit der Eintragung vor dem Grundbuchrichter übergeht“.

Sodann wolle er mit einigen Worten auf die durch das neue Gesetz entstehenden Aenderungen eingehen. Die Wirkung sei für Mobilien- und Immobilienverkäufe eine verschiedene. Bei den Mobilienverkäufen trete vollständige Freiheit ein, jeder könne ohne jede Beschränkung gewerbsmäßig Mobilienverkäufe vornehmen, und dabei brauchten nicht einmal mehr Vergantungsprotokollisten zugezogen zu werden. In den meisten Fällen würde dies aber trotzdem noch geschehen, da den meisten Versteigerern daran gelegen sein würde, sich einen sofort vollstreckbaren Schuldtitel zu

verschaffen. Deshalb sei auch im §. 2 Art. 2 des Entwurfs die Beibehaltung der Vergantungsprotokollisten vorgesehen.

Für die Immobilienverkäufe träten nach Aufhebung der Auktionatorordnung die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung in Kraft. Danach dürften Immobilienverkäufe nur noch von staatlich angestellten Auktionatoren vorgenommen werden. Die Anstellung derselben erfolge durch das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern. — Aufmerksam machen wolle er hier auf eine Ungenauigkeit im Berichte: dort sei als die für die Anstellung zuständige Behörde die Abtheilung für Gewerbefachen bezeichnet; diese sei jedoch nicht zuständig, sondern das Departement des Innern, denn die Abtheilung für Gewerbefachen sei eine Kollegialbehörde, die in höherer Instanz über Gewerbestreitigkeiten entscheide. — Die einmal zur Ausübung des Auktionatorgewerbes ertheilte Concession könne zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des §. 53 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung vorlägen. Doch sei das Ministerium auch befugt, Auktionatoren auf Widerruf anzustellen, und dies zu thun, liege auch in der Absicht desselben, es brauche dann bei jedem Widerruf nicht erst die Voraussetzungen des §. 53 Abs. 2 der Gewerbeordnung nachzuweisen.

Durch die Einführung des neuen Gesetzes trete auch eine Reihe von Bestimmungen außer Kraft, die schon häufig im Landtage als veraltet bezeichnet seien. Bei den Immobilienverkäufen komme die Mitwirkung des Gerichts in Wegfall, dadurch erhielten die Auktionatoren völlig freie Hand, nach ihrem Ermessen in den Verkaufsterminen zu verfahren. Bei den Mobilienverkäufen sei die Einholung der amtsgerichtlichen Genehmigung nicht mehr erforderlich, dadurch falle auch die für Ertheilung der Genehmigung bis jetzt erhobene Gebühr weg. Bestehen bleiben solle nur noch eine Gebühr für Versteigerungen und Verheurungen, ob diese angemessen sei, darüber zu berathen sei heute nicht der geeignete Zeitpunkt, die Frage sei besser bei Berathung der Gebührenordnung zu erörtern, die in nächster Zeit hier zur Verhandlung kommen werde.

Der Ausschuß habe dasselbe Bedenken gehegt, was der Abg. Wenke heute schon hervorgehoben habe, daß nämlich aus der Anstellung bestimmter Auktionatoren für diese ein Privilegium erwachsen könnte, worunter das Publikum leiden würde. Doch nach der im Ausschuß abgegebenen Erklärung des Regierungscommissars sei der Ausschuß zu der Ansicht gekommen, daß eine solche Befürchtung unbegründet sei. Der Regierungscommissar habe nämlich erklärt, daß es in der Absicht der Staatsregierung liege, in jedem Amts- oder Amtsgerichtsbezirke eine dem Bedürfnisse in genügendem Maße entsprechende Anzahl Auktionatoren anzustellen, deren Thätigkeit nicht auf den bestimmten Bezirk beschränkt, sondern sich auf das ganze Herzogthum erstrecken solle; so weit nöthig, sollten auch einzelnen Auktionatoren bei ihrer Anstellung bestimmte Wohnsitze angewiesen werden, so daß überall ein Auktionator leicht zu erreichen sein würde. Es sei auch eine allgemeine Vorschrift für die dienstliche Thätigkeit der Auktionatoren vorgesehen, auf welche sie eidlich verpflichtet werden sollten. Diese Dienstinstruktion werde namentlich Bestimmungen über die Kaution, polizeiliche Kon-

trolle zu enthalten, die Kontrolle solle den Aemtern übertragen werden.

An den Landtag sei eine Petition verschiedener Rechnungsteller und Mandatäre in Betreff der Auktionatorordnung gelangt des Inhalts, es möge das Anrecht der einzelnen Personen auf die Berufung zum beeidigten Auktionator durch Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung in das Gesetz geregelt werden, damit die Willkür der zuständigen Behörde bei Besetzung dieser Stellen eingeschränkt würde. Der Ausschuß habe diese Petition eingehend geprüft, doch sei er zu der Ansicht gekommen, daß die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz nicht wohl angängig sei. Entscheidend sei bei der Anstellung vor allem die Bedürfnisfrage, und auch auf die persönlichen Eigenschaften des einzelnen, seine Fähigkeit und Zuverlässigkeit komme es an. Für die Bedürfnisfrage müßten lediglich die örtlichen Verhältnisse in Betracht kommen: in dem einen Bezirke seien viele Auktionatoren erforderlich, während in dem andern die Anstellung weniger genügen werde. Allgemeine Regeln für die Anstellung ließen sich nicht aufstellen. Einstimmig sei auch der Ausschuß der Ansicht gewesen, daß nur das Interesse und Bedürfnis des beteiligten Publikums entscheidend sein dürfe.

Gegen Ende des vorigen Monats seien noch zwei Petitionen desselben Inhalts eingegangen, im Antrage 2 des Ausschusses müsse es deshalb richtiger statt „Petition“ „Petitionen“ heißen. In der Voraussetzung, daß der Ausschuß einverstanden sei, wolle er diese Aenderung vornehmen.

Abg. Huchting: Er sei derselben Ansicht wie der Abg. Wenke und hege dieselben Befürchtungen wie dieser. Wenn der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung angenommen würde, dann würden viele ehrenwerthe Personen, die das volle Vertrauen ihrer Mitbürger genossen, in ihrem Verdienste schwer geschädigt, wenn sie nicht mehr wie bisher gewerbsmäßig Immobilienverkäufe vornehmen dürften. Eine so unverschuldete Schädigung würde man im Publikum sehr schwer verstehen, und sie würde Erbitterung hervorrufen. Wenn auch gesagt würde, daß die Auktionatorstellen bedeutend vermehrt werden sollten, so sehe er darin noch keine Garantie dafür, daß diejenigen, die sich bislang mit den Verkäufen von Grundstücken beschäftigt hätten, vor Schaden bewahrt würden. Ferner mißbillige er auch die Anstellung der Auktionatoren im Verordnungswege, er vermisse nach dem neuen Gesetz bei der Anstellung jede Mitwirkung einer Amts- oder Gemeindevertretung. Aus diesen Gründen könne er dem Gesetzentwurfe nicht zustimmen, er behalte es sich vor, zur zweiten Lesung vielleicht noch einen Antrag zu stellen.

Abg. Wallroth: Er könne die Besorgnisse der Abgg. Wenke und Huchting nicht theilen. Der Regierungsvertreter habe erklärt, daß zunächst die Interessen des Publikums und dann auch die Interessen derjenigen, welche bislang die Verkäufe von Immobilien gewerbsmäßig betrieben hätten, gewahrt werden sollten, und es sei nicht zu bezweifeln, daß die Regierung ihrer Erklärung gemäß verfahren werde. Im Ausschusse sei man der Ansicht gewesen, daß man keine Bestimmung in das Gesetz aufnehmen dürfe, die dem Staatsministerium bei der Anstellung von Auktionatoren eine Direktive gäbe. Er glaube, daß man der Regierung

volles Vertrauen schenken dürfe, und daß man sich darauf verlassen könne, daß sie die Interessen sämtlicher Beteiligten stets im Auge behalten und wahren werde. Im übrigen könne er sich auf die Ausführungen des Herrn Berichterstatters beziehen und empfehle beide Ausschußanträge zur Annahme.

Abg. Groß: Er sei anderer Ansicht als der Abg. Huchting, er habe den Gesetzentwurf mit Freuden begrüßt, da durch denselben viele veraltete Bestimmungen aufgehoben würden, insbesondere auch die abnorme Bestimmung abgeschafft würde, daß die Amtsrichter als Verkäufer fungirten. In einer Beziehung jedoch sei er mit dem Abg. Huchting einverstanden und theile dessen Bedenken, da nach dem neuen Gesetze der Diktatur der Staatsregierung, wenn er sich so ausdrücken dürfe, bei der Anstellung der Auktionatoren völlig freie Hand gelassen werde. Die Staatsregierung könne auf unrichtige Berichte hin bei der Concessionsertheilung leicht Fehltritte begehen. Nach der Mittheilung des Herrn Berichterstatters habe freilich der Regierungscommissar im Ausschusse erklärt, daß bei der Anstellung die Wünsche des Publikums berücksichtigt und auch die örtlichen Verhältnisse in Betracht gezogen werden sollten, aber bei allem Vertrauen zu der Regierung könne er doch die Befürchtung nicht unterdrücken, daß ein solches Verfahren nicht immer einen befriedigenden Verlauf nehme. Es fehle eben im Gesetze jede Bestimmung, wie die Staatsregierung bei der Concessionsertheilung verfahren solle. Er frage nur, wie die Regierung überhaupt die Wünsche des Publikums erfahren solle. Er halte es für angebracht, daß in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen werde, dahingehend, daß der Amtsrath oder die Gemeindevertreter bei der Anstellung der Auktionatoren zu hören seien. In dieser Richtung werde er zur zweiten Lesung vielleicht noch einen Antrag stellen.

Abg. Jaspers: Er hätte gewünscht, daß der Ausdruck „Bedürfnisfrage“ hier nicht gebraucht wäre, der jeden an die Bedürfnisfrage bei den Wirthschaften erinnere. Hier habe aber das Wort einen ganz anderen Charakter: Bei den Wirthschaften sei das Maß des Bedürfnisses die äußerste Grenze bei der Concessionsertheilung, da ein Zuviel von Wirthschaften als schädlich gelte; hier ließe sich daselbe nicht sagen, ein Etwas mehr könne nicht schaden, denn wenn für einen Bezirk vielleicht 10 Auktionatoren ausreichen würden, so würde doch durch die Anstellung von 15 dem Publikum ein Schaden nicht zugefügt. Diesen Unterschied müsse man wohl machen.

Ferner gehe aus den an den Landtag gerichteten Petitionen hervor, daß durch den Gesetzentwurf eine große Erregung unter denen entstanden sei, die sich bisher gewerbsmäßig mit Immobilienversteigerungen beschäftigt hätten, und mit Recht, denn viele von diesen Personen seien auf Immobilienverkäufe angewiesen, und wer die Immobilienverkäufe habe, werde auch meistens mit den etwa dazu gehörigen Mobilienverkäufen betraut. Deshalb sei es im Interesse dieser Leute sehr erwünscht, daß von Seiten der Regierung eine beruhigende Erklärung abgegeben werde, dahin, daß namentlich im Uebergangsstadium solche Personen, falls sie sich qualifizirten, Berücksichtigung finden sollten und alsdann eine Anstellung von Auktionatoren auch über das Bedürfnis hinaus nicht ausgeschlossen sein sollte.



Abg. Wallroth: Es müsse bei der Concessions-ertheilung für die Regierung wesentlich sein, über die einzelnen Bewerber zuverlässige Berichte zu erhalten. Der Abg. **Groß** habe hier Befragung des Amtsraths vorge schlagen. Er (**Redner**) sei der Ansicht, daß das Staatsministerium bei der Anstellung eines Auktionators wohl von selbst den Amtsrath zu Rathe ziehen werde, und daß es der Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das Gesetz nicht bedürfe.

Wenn der Abg. **Faspers** gesagt habe, der Ausdruck „Bedürfnisfrage“ gefiele ihm nicht, so wolle er darauf erwidern, daß die Zahl der anzustellenden Auktionatoren doch schließlich eine Grenze haben müsse, und diese müsse doch da gesucht werden, wo das Bedürfnis eines jeden Bezirks aufhöre. Darüber zu entscheiden, wo dieses Bedürfnis aufhöre, könne man wohl dem Staatsministerium überlassen, es werde dabei sowohl die Interessen des Publikums als auch die der bisherigen Auktionatoren genügend wahren.

Abg. Meyer: Er habe sich mit dem Abg. **Groß** über diesen Gesetzentwurf gefreut und müsse anerkennen, daß sich unter allen Vorlagen sehr wenige fänden, wo die Staatsregierung so das Richtige getroffen habe, wie bei diesem Entwurfe. Ueberall und insbesondere auch in seiner Heimath, dem südlichen Oldenburg, habe man seit lange empfunden, wie mangelhaft die bisherige Einrichtung des Auktionatorwesens gewesen sei, für das Publikum sei sie überaus lästig und mit großen Unkosten verbunden. Dies sei auch in zahlreichen Petitionen aus dem Münsterlande und allen Theilen des Herzogthums zum Ausdruck gekommen und sei auch hier im Landtage schon häufig zur Sprache gebracht. Er habe gewünscht, daß die Verhältnisse ähnlich gestaltet würden wie in Preußen, und dies geschehe jetzt durch das neue Gesetz thatsächlich. Er wolle nicht verkennen, daß es schwierig sei, für die Anstellungsfrage eine richtige Lösung zu finden, doch er habe zu der Staatsregierung das volle Vertrauen, daß sie das richtige Maß finden werde und insbesondere auch die Wünsche der kommunalen Körperschaften berücksichtigen werde. Dieses eine Bedenken hege er nur noch, daß bei den Mobilienverkäufen die Gebühren nicht in demselben Maße in Wegfall kämen wie in Preußen. In Preußen sei nur noch für den Vergantungsprotokollisten eine Gebühr zu entrichten, hier habe man bislang noch außerdem eine erhebliche Abgabe zahlen müssen, gegen diese sei er entschieden eingenommen, denn die Einnahmen aus den Verkäufen würden dadurch bedeutend geschmälert. Er wünsche, daß man in dieser Richtung beim Gebührengesetz maßvoll zu Werke gehe, nöthigenfalls werde er bei der demnächstigen Berathung dieses Gesetzes darauf zurückkommen.

Reg.-Com. Geh. Ministerialrath Willich: In Betreff der Zurücknahme der Concession könne er die Ausführungen des Herrn Berichterstatters nur bestätigen und wolle bei dieser Gelegenheit hinzufügen, daß die Bemerkung im Ausschußberichte „die ertheilte Concession kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des §. 53 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung vorliegen“ an sich richtig sei, daß aber thatsächlich diese Vorschrift nicht zu Raume kommen werde, sondern daß das Staatsministerium beabsichtige, die Auktionatoren in allen Fällen auf Widerruf anzustellen.

Dabei würde das Staatsministerium bei der Zurücknahme einer Concession nicht erst die Voraussetzungen des §. 53 Abs. 2 der R.-G.-O. nachzuweisen brauchen, sondern eine Anstellung jeder Zeit widerrufen können.

Was sodann den Wunsch betreffe, daß künftig Auktionatoren in möglichst großer Zahl angestellt würden und bei der Anstellung diejenigen, die sich bisher mit Immobilienverkäufen beschäftigt hätten, berücksichtigt würden, so könne er darüber heute keine bündige Erklärung abgeben. In den Motiven zu dem Entwurfe sei übrigens schon gesagt, daß in jedem Amtsgerichtsbezirke eine genügende Zahl Auktionatoren angestellt werden solle, eine unbeschränkte Zulassung sei jedenfalls gegen den Sinn der Reichsgewerbeordnung. Einige Abgeordnete hätten diesbezügliche Anträge für die zweite Lesung in Aussicht gestellt, dabei wolle er nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß es ihm zweifelhaft sei, ob derartige Beschränkungen des Reichsgesetzes durch Landesgesetz zulässig seien. Die Anstellung der Auktionatoren richte sich nach §. 36 der R.-G.-O., welcher, so weit er hier in Betracht komme, folgendermaßen laute: „das Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren u. u. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen“. Die nach diesem Paragraphen als Auktionatoren angestellten Personen seien nach dem vorhergehenden §. 35 allein befugt, Immobilien gewerbsmäßig zu versteigern. Wenn demnach den verfassungsmäßig befugten Behörden nach dem Reichsgesetz das Recht gegeben sei, Auktionatoren nach freier Wahl zu beeidigen und anzustellen, so sei es ihm sehr zweifelhaft, ob das Landesgesetz weitere Aenderungen machen dürfe, wonach bei bestimmten Voraussetzungen Anstellungen erfolgen sollten. Er wolle hier nur darauf aufmerksam machen, um demnächst vielleicht weitere Erörterungen zu verhüten.

Abg. Groß: Er bitte nur um einige kurze Worte. Er würde beruhigt sein, wenn die Meinung des Abg. **Wallroth** vom Regierungstische bestätigt würde, daß nämlich bei der Anstellung der Auktionatoren jedes Mal der Amtsrath befragt werden solle. Alsdann würde er mit dem Gesetzentwurfe einverstanden sein und es nicht nöthig haben, zur zweiten Lesung noch einen Antrag zu stellen.

Reg.-Com. Geh. Ministerialrath Willich: Er könne hier Namens der Staatsregierung die Erklärung abgeben, daß schon bei der Ausarbeitung dieses Gesetzentwurfs in Aussicht genommen sei, bei der Feststellung der Zahl der anzustellenden Auktionatoren nicht nur die Behörde, sondern auch die Amtsräthe gutachtlich zu hören.

Mit Zustimmung des Landtags erhält zum dritten Male das Wort der Abg. **Wallroth:** Mit dieser Erklärung des Regierungskommissars werde der Abg. **Groß** wohl zufrieden sein. Dem Abg. **Meyer** wolle er noch mittheilen, daß heute Nachmittag um 4 Uhr der Justizauschuß über die Gebührenordnung berathen werde, wo Herr **Meyer** Gelegenheit haben würde, seine Wünsche in Betreff der Gebühren für Mobilienverkäufe vorzubringen.

Die Berathung wird geschlossen und das Schlußwort dem Berichterstatter Abg. **Kückens** ertheilt: Solche Be-



stimmungen, wie die hier zur Berathung stehenden, wirkten für einige Personen immer einschneidend und schädigend, denn verschiedenen, die sich bisher mit dem Verkaufe von Immobilien beschäftigt, werde ihr Einkommen aus diesen Verkäufen genommen. Dessen sei sich der Ausschuß auch wohl bewußt gewesen, er sei aber der Ueberzeugung, daß die tüchtigen bei der Anstellung berücksichtigt werden würden, mit vielleicht nur einigen wenigen Ausnahmen. Für diese nicht Berücksichtigten sei übrigens die Schädigung nicht so empfindlich, denn es blieben ihnen noch immer ihre anderen Geschäfte, wie Mandatargeschäfte, Mobiliarverkäufe, Prozeßvertretungen u. a.

Die Frage, ob es mit dem Reichsgesetze vereinbar sei, die Voraussetzungen der Anstellung durch Landesgesetz festzulegen, sei im Ausschusse unter diesem Gesichtspunkte nicht geprüft, doch schon aus Zweckmäßigkeitsgründen habe der Ausschuß eine solche Festlegung nicht für empfehlenswerth gehalten, denn die Verhältnisse seien in den einzelnen Bezirken verschiedene. Geschehen könnte es nach Ansicht des Ausschusses höchstens in der Weise, daß man die Staatsregierung verpflichte, jeden unbescholtenen Deutschen auf seine Bewerbung hin als Auktionator anzustellen. Dies werde jedoch auch wohl nach Ansicht des Landtages zu weit gehen.

Die Ausschußanträge **Nr. 1:**

Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs
und **Nr. 2:**

Der Landtag wolle nach Annahme des Antrags **Nr. 1** die Petitionen mehrerer Rechnungssteller und Mandatare des Herzogthums, betr. die Auktionatorordnung, für erledigt erklären,
werden hierauf in einer Abstimmung angenommen.

Der Präsident bemerkt, daß Anträge zur zweiten Lesung bis zum 15. d. M., Abends 8 Uhr, bei ihm einzureichen seien.

II. Bericht des Justizansschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen.

Der Ausschußantrag:

Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs,
wird debattelos angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis zum 15. d. M., Abends 8 Uhr, beim Präsidenten einzureichen.

III. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Grenzregulirung zwischen den Gemeinden Holle und Altenhutorf.

Der Ausschußantrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf im Ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen,
wird wie der vorige debattelos angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung sind ebenfalls bis zum 15. d. M., Abends 8 Uhr, beim Präsidenten einzureichen.

IV. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über eine Petition der Gast- und Schenkwirthe aus der

Stadt Zeber, betreffend Wegfall resp. Ermäßigung der Wirthschaftsrecognition u.

Beide Ausschußanträge werden gleichzeitig zur Berathung gestellt.

Es erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Niss:** Zunächst wolle er bemerken, daß sich in den Ausschußbericht ein Schreibfehler eingeschlichen habe, den er hiermit richtig stellen wolle: bei der Mehrheit des Ausschusses sei der Name des Abgeordneten Plagge vergessen.

Eine Reihe von Gast- und Schenkwirthen der Stadt Zeber habe eine Petition an den Landtag gerichtet, in welcher sie die Bitte aussprächen: „Der Landtag wolle dahin wirken, daß die Wirthschaftsrecognition, wenn dieselbe nicht etwa ganz möchte in Wegfall kommen können, wenigstens auf die Hälfte ermäßigt wird, und wenn das Großherzogliche Staatsministerium in diesem Sinne einen Gesetzentwurf einbringen möchte, demselben zustimmen, falls aber das Großherzogliche Staatsministerium sich etwa ablehnend verhalten möchte, dasselbe veranlassen, eine dahingehende Vorlage zu machen, eventl. aber, falls es etwa bedenklich erscheinen möchte, ein solches allgemeines Gesetz zu erlassen, das Großherzogliche Staatsministerium ermächtigen, die Wirthschaftsrecognition wenigstens für die Stadt Zeber auf die Hälfte zu ermäßigen.“ Der Ausschuß habe die Petition berathen und es seien zwei Anträge gestellt. Die Mehrheit beantrage:

Uebergang zu Tagesordnung

und begründe diesen Antrag damit, daß die Höhe der Wirthschaftsrecognition unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des einzelnen Wirths bei der Einschätzung zur Einkommensteuer festgesetzt werde, und fühle sich bei dieser Festsetzung ein Wirth verletzt, so könne er reklamiren und so zu seinem Rechte kommen. Eine Minderheit, vertreten durch den Abg. **Hanken**, beantrage:

Die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Diese sei der Ansicht, daß die Abgaben für die Wirths zu hoch seien und eine Gesetzesvorlage erwünscht sei, wonach die Wirthschaftsabgaben überhaupt ermäßigt würden. Er vertrete den Mehrheitsantrag und bitte um Annahme desselben.

Abg. **Hanken:** Er sehe ein, daß sein Antrag im Landtage wenig Aussicht auf Annahme habe und ziehe ihn daher zurück; doch er halte die Petition gleichwohl für begründet. Dieselben Verhältnisse wie in Zeber beständen in allen Landestheilen. Es sei Thatsache, daß die Wirths eine 4- und 5fache Steuer zahlen müßten: zunächst die Einkommensteuer, dann eine vierprozentige Recognition an den Staat, eine zweiprozentige an die Gemeinde, in vielen Fällen noch die für die Erbkruggerechtigkeit zu entrichtende Abgabe und endlich noch die Abgaben für Bälle, Tanzbelustigungen u., die wohl 20—30 % der Einnahmen aus diesen Veranstaltungen und noch mehr ausmachten. Kein anderes Gewerbe sei so hoch besteuert. Wenn sich die Landwirthe über die Doppelbesteuerung in Folge der Grundsteuer beschwerten, so könnte man es wahrhaftig den Wirthen nicht verdenken, die eine 4- und 5fache Steuer zu zahlen hätten. Diese hohe Besteuerung sei auf keine Weise zu rechtfertigen,



auch nicht, wenn man sie etwa als Mittel zur Einschränkung der Zahl der Wirthschaften betrachte. Zu diesem Zwecke ständen den Behörden doch ganz andere Mittel zu Gebote.

Abg. **Fien:** Ihm seien die Verhältnisse im Severlande genau bekannt. Dort existire eine ganz eigenartige Bestimmung für den Betrieb der Wirthschaften, er meine die sog. Erbpachtfrüge. Diese existirten seines Wissens sonst garnicht oder wenigstens nicht in dem Maße. Schon seit Jahrzehnten oder noch länger würden sie zu den staatlichen Abgaben herangezogen, und die Besitzer müßten oft eine Erbpacht bezahlen, deren Höhe die Gewerbsrecognition noch übertreffe. Eine solche Abgabe sei vollständig ungerecht, er ersuche deshalb die Staatsregierung, entweder eine Minderung der Wirthschaftsrecognition eintreten zu lassen oder jene Erbpachten radikal abzuschaffen. Dadurch werde auch die so oft gewünschte Gelegenheit geboten, die Zahl der Wirthschaften zu vermindern. Er wolle nur ein Beispiel anführen: In dem Orte, wo er wohne, seien 8 Erbpachtfrüge, dies seien viel zu viel Wirthschaften für einen so kleinen Ort, und jeder wünsche eine Verminderung derselben. Eine Verminderung sei aber nicht möglich, so lange die Erbfrügerechtigkeiten beständen, denn jeder Inhaber sei berechtigt, sein Haus jedem unbescholtenen Manne zum Betriebe der Wirthschaft zu überlassen, und diesem könne die Concession nicht versagt werden. Er halte den Antrag der Minderheit für begründet und richte zugleich die Bitte an die Regierung, die Erbpachtfrüge gänzlich abzuschaffen.

Reg.-Com. Finanzrath **Wöbs:** Nachdem der Minoritätsantrag zurückgezogen sei, könne er sich weitere Ausführungen darüber ersparen. Bemerken wolle er nur, wenn man davon spreche, daß die Wirth zu hoch besteuert seien, daß eine allzugroße Belastung derselben nicht vorzuliegen schein, denn noch immer sei ein übermäßiger Andrang zu diesem Gewerbe zu constatiren und die Behörden müßten jährlich zahlreiche Concessionsgesuche wegen mangelnden Bedürfnisses zurückweisen. Wenn der Herr Vorredner auf ein Zusammentreffen der Abgaben für die Erbfrügerechtigkeit und der Wirthschaftsrecognition hinweise, so liege kaum ein Anlaß vor, darauf einzugehen, denn die Petition habe eine allgemeine Tendenz, sie wolle Herabsetzung oder gar Wegfall der Wirthschaftsrecognition für alle Wirthschaften, auch wenn nicht Erbpachtfrüge in Frage kämen.

Abg. **Fien:** Er habe thatsächlich nur die Erbpachtfrüge im Auge gehabt und wiederhole, daß für diese eine so hohe Besteuerung zu hart sei. Er könne nur seine Bitte wiederholen, die Erbpachtfrüge ganz zu beseitigen, es müßte dann allerdings, wie er vorher wohl nicht genügend betont habe, den Besitzern für diese Aufhebung eine Entschädigung gewährt werden. Durch die Aufhebung der Erbpachtfrüge sei die Regierung in der Lage, die Zahl der Wirthschaften zu reduciren.

Der Antrag der Mehrheit wird hierauf angenommen.

V. Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Gemeindevorstandes der Gemeinde Hude, betr. Beitragsleistung der Staatsforsten zu den Anlagelosten der Chaussee Hude-Neumühlen.

Es erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Quatmann:** Der Ausschuß habe bei der Berathung über diese Petition den Regierungs-

commissar zugezogen. Dieser habe auch eine Karte über die Lage der Staatsforsten zu den Chausseen vorgelegt, zugleich aber darauf hingewiesen, daß die Petenten den durch Art. 134 §. 1 des Staatsgrundgesetzes vorgeschriebenen Instanzenweg nicht innegehalten hätten. Bei dieser Sachlage habe der Ausschuß keine Stellung zu der Petition nehmen können und habe Uebergang zur Tagesordnung beantragen müssen. Die Petenten brauchten daraus aber keinen weiteren Schluß auf die Ansicht des Ausschusses zu ziehen, es sei ihnen unbenommen, auf dem richtigen Wege weiter zu petitioniren. Er halte es für gut, dies hier zu constatiren.

Abg. **Alfs:** Einen Gegenantrag wolle er nicht stellen, weil von den Petenten der Instanzenweg nicht innegehalten sei, er möchte jedoch die hohe Staatsregierung ersuchen, falls die Petition auf dem richtigen Instanzenwege wieder an das Staatsministerium gelange, diese nochmals eingehend darauf zu prüfen, ob es nicht möglich sei, daß die Staatsforsten zu den Anlagelosten der Chaussee Hude-Neumühlen etwas beitragen. Es würde im Volke große Befriedigung hervorrufen, wenn auch die Staatsforsten zu den Chausseeanlagen ihre Beiträge zahlten.

Der Ausschußantrag wird hierauf angenommen.

VI. Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des B. gr. Broermann und Genossen in Damme, betr. Aenderung der Gemeindeordnung.

Abg. **Groß:** Er bedauere den Antrag des Ausschusses. Es möchten ja in Damme wunderbare Sachen vorgekommen sein, und es sei vielleicht zu beklagen, daß der betreffende zum ersten Beigeordneten gewählt sei und daß es kein Mittel gebe, ihn seines Amtes zu entsetzen, doch sollte dieser einzelne Fall wohl genügen, einen Schnitt in unsere Selbstverwaltung zu thun? Diese sei dadurch schon genügend beschränkt, daß der Gemeindevorsteher der Bestätigung durch die Regierung bedürfe. Man dürfe nicht weiter gehen und auch eine Bestätigung für die Beigeordneten verlangen. Er halte diesen Schritt für gefährlich und werde gegen den Antrag stimmen.

Berichterstatter Abg. **Lübben:** Nach reiflicher Ueberlegung sei der Ausschuß einstimmig zu der Ansicht gekommen, daß eine Aenderung stattfinden müsse. Bei den vielen Arbeiten, die sich noch immer mehr häuften, seien die Gemeindevorsteher gezwungen, den Beigeordneten Geschäfte zu übertragen. Dabei sei es unbedingt erforderlich, daß die Beigeordneten ebenso unbescholtene Männer seien wie der Gemeindevorsteher selbst, und er bitte deshalb, den Ausschußantrag, welcher die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung empfehle, anzunehmen.

Abg. **Jaspers:** Er dürfe sich wohl im allgemeinen einen Freund von liberalen Ansichten nennen, aber es sei ein Unterschied zu machen zwischen Liberalismus und Zügellosigkeit. Die Zustände, wie sie in Damme herrschten, seien nicht liberal, sondern zügellos. Der Liberalismus wolle die Ordnung. Wenn diese nicht herrsche, müsse man der Regierung die Befugniß geben, sie aufrecht erhalten zu können. Deshalb sei er mit dem Ausschußantrage einverstanden und wünsche, daß noch dem gegenwärtigen Landtage eine diesbezügliche Vorlage gemacht werde.

Der Ausschußantrag wird hierauf angenommen.

VII. Bericht des Petitionsausschusses, betreffend verschiedene Vorstellungen und Bitten des Landstellenbesizers und Fabrikanten D. C. F. Nagel in Niendorf an der Ostsee.

Der Ausschufsantrag lautet:

Der Landtag wolle die Petition des D. C. F. Nagel in Niendorf a. d. Ostsee als erledigt ansehen und zur Tagesordnung übergehen.

Es erhält das Wort

Reg.-Com. Oberregierungsrath **Dugend**: Der Petent beschwere sich u. a. darüber, daß das am 1. Mai 1891 veröffentlichte Wegegesetz für das Fürstenthum Lübeck in der Dorfschaft Niendorf noch nicht durchgeführt sei. Im Ausschufbericht finde sich in Bezug hierauf auf S. 800 folgender Passus: „Wenn nun diesbezüglich der Regierungscommissar meinte, daß sonst noch keine Beschwerden an die Staatsregierung gelangt seien, so liegt dies wohl einmal daran, daß das Wegegesetz derart beschaffen ist, daß im Allgemeinen Niemand Sehnsucht darnach zu haben braucht und man demselben daher passiv gegenüber steht, und zum Andern daran, daß sich auch eine Bevölkerung an die langsame Erledigung der Geschäfte seiner Behörde gewöhnt, wodurch ihr in dieser Hinsicht ein gewisses Phlegma aufgedrückt wird.“ Soweit etwa in diesen Ausführungen ein Vorwurf gegen die geschäftliche Behandlung durch die Regierung enthalten sei, sei er beauftragt, diesen Vorwurf zurückzuweisen.

Berichterstatter Abg. **Weber**: Nachdem der Petent sich darüber beschwert habe, daß die Wegeordnung zu langsam eingeführt werde, und allgemein die Ansicht herrsche, daß dies der Fall sei, habe es der Ausschuf für nothwendig gehalten, dies im Berichte zum Ausdruck zu bringen. Die Bemerkung sei übrigens von einem durchaus unparteiischen Standpunkte aus gemacht.

Hierauf wird der Ausschufsantrag angenommen.

VIII. Bericht des Verwaltungsausschusses, betreffend den selbstständigen Antrag des Abgeordneten Dohm: „Das Abhalten von Bällen im Fürstenthum Lübeck auch an Sonntagen zu gestatten.“

Es erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Dohm**: Im Allgemeinen könne er auf den Ausschufbericht verweisen, er wolle nur noch einiges hinzufügen. Im Anfange des Jahres 1892 habe die Regierung zu Cutin das Abhalten von Bällen an Sonn- und Festtagen gänzlich untersagt mit der Begründung, daß solche Bälle hauptsächlich zu Umgehungen der Vorschriften über die Tanzvergünstigungen geführt hätten. Am Schlusse des Jahres 1892 habe sie die 2. Festtage für Bälle wieder freigegeben und zugleich verfügt, daß ausnahmsweise das Abhalten von Bällen auch an Sonntagen gestattet werden solle. Im Ausschuf sei vom Regierungscommissar betont, daß das Abhalten solcher Bälle an Sonntagen nur in einzelnen Fällen verweigert sei. Dies sei jedoch nicht der Fall, so sei es zum Beispiel verweigert im Hotel Stadt Hamburg in Ahrensböck, Hotel Germania in Schwartau, bei Böhmfer in Neuborf, in der Nähe Cutins, einem der ersten Hotels auf dem Lande, und es seien die zuerst genannten die ersten Locale der Stadt, wo auch die Herren von der Regierung

zu verkehren pflegten. Es sei ferner verweigert bei Patau in Fackenburg, Lübker in Hutsfeld, in Stodelsdorf, bei Schröder in Süsel, Sievers, Evers und Ehrich in Ahrensböck, Kampfgenossenverein 1848 in Süsel, Harder in Schwartau, Verein Humor in Schwartau, Landmannselub in Schwartau, Zuuls in Fissau und so könnte er noch wohl 20 und mehr Fälle anführen, aus denen hervorginge, daß das Abhalten von Bällen an Sonntagen nicht bloß in einzelnen Fällen, sondern sehr häufig verweigert sei. Noch am Geburtstage des deutschen Kaisers sei in Schwartau das Abhalten des Clubballs untersagt. Es möge nun ja wohl das Abhalten von Bällen an einem Sonnabend nicht zulässig sein, aber er meine doch, zur Feier des Geburtstages des Kaisers, die durch die Verjöhnung desselben mit dem Altreichskanzler eine besondere Weihe erhalten, hätte der Clubball wohl gestattet werden können.

Ferner habe der Regierungscommissar im Ausschuffe auch geäußert, die Petition hätten nur Leute niederen Standes unterschrieben; es fänden sich darunter aber Unterschriften von Gemeindevorstehern, Kaufleuten, Aerzten, Apothekern, Post- und Bahnhofsverwaltern, Rentiers, Secretairen, Handwerkern zc. und von wenigstens $\frac{2}{3}$ der Landwirthe des Fürstenthums; er frage nun, wenn das Leute niederen Standes seien, wo dann wohl die Leute höheren Standes zu suchen wären? Weitere Erklärungen behielte er sich bei etwaigen Entgegnungen vor.

Reg.-Com. Oberregierungsrath **v. Buttell**: Die Regierung in Cutin habe die hier fragliche Verfügung erlassen und das Abhalten von sog. Bällen im Gegensatz zu den sog. öffentlichen Tanzereien an Sonntagen verboten, nachdem sie sich überzeugt habe, daß die bestehenden Zustände nicht mehr haltbar gewesen seien. Eine wie große Vergünstigung im Fürstenthum herrsche, wolle er nur an einigen Beispielen nachweisen, so hätten in Süsel, einer Ortschaft mit 347 Einwohnern, im Jahre 1892 allein 18 öffentliche Tanzereien und Bälle stattgefunden, in Pensdorf mit 401 Einwohnern 16, in Fissau mit 747 Einwohnern 22, in Ahrensböck mit 1759 Einwohnern 52 und in Schwartau, welches höchstens 70—80 Einwohner mehr habe, gar 74 Tanzbelustigungen. Maßnahmen zur Beschränkung der Tanzbelustigungen seien hier jedenfalls erforderlich gewesen. Daß es schwierig sei, hierbei die richtige Grenze zu finden, darüber sei der Landtag wohl mit ihm einverstanden.

Die Regierung habe nun zunächst für jeden Wirth bestimmte Tage zum Abhalten von öffentlichen Tanzereien angesetzt. Trotz dieser Maßregel hätten aber die Tanzbelustigungen eher zu- als abgenommen. Der Grund hierfür sei in Folgendem zu suchen: an Sonntagen, die den Wirthen zur Veranstaltung von öffentlichen Tanzereien nicht freigegeben gewesen seien, hätten dieselben nun sog. „Bälle“ abgehalten und dabei allerdings ausdrücklich annoncirt, daß Dienstboten nicht zugelassen seien. Thatsächlich seien diese aber nicht ferngehalten, und so seien diese „Bälle“ in Wirklichkeit nichts weiter als öffentliche Tanzbelustigungen gewesen. Als solche seien sie von den Wirthen auch wohl zum Theil bewußt veranstaltet. Bei dieser Sachlage habe sich die Regierung vor die Alternative gestellt gesehen, entweder durch weitere Maßnahmen die Tanzbelustigungen auf ein vernünftiges Maß zu beschränken oder jede Einwirkung auf-

zugeben. Sie habe sich dafür entschieden, Maßnahmen gegen diese Ausartungen zu treffen und habe allgemein das Abhalten von Bällen an Sonntagen unterjagt, die bestimmten Tage für öffentliche Tanzereien, die stets auf einen Sonntag fielen, aber beibehalten. Die Regierung sei sich wohl bewußt gewesen, daß dies eine einschneidende Maßregel sei und daß es eventuell erforderlich sein könne, eine Milde- rung eintreten zu lassen.

Während die Verhältnisse also lagen, sei die große Petition an das Staatsministerium ins Werk gesetzt. Als dieselbe beim Staatsministerium eingegangen, habe die Regierung jene Milde- rung bereits eintreten lassen und eine neue Bekanntmachung erlassen, wonach auch für Sonntage Ballerlaubnis ertheilt werden solle, wenn besondere Umstände der Abhaltung des Balles an einem Werktag entgegen ständen. Damit sei der Petition die Spitze abgebrochen gewesen. Die Staatsregierung sei der Ansicht, und diese dürfte doch auch wohl der Landtag theilen, daß bei einer nicht zu strengen Handhabung der letzten Verfügung Bedenken nicht mehr vorlägen, und dies sei auch in dem an die Petenten erlassenen Bescheide zum Ausdruck gebracht worden. Ballerlaubnis werde ja jedesmal an Sonntagen ertheilt, wenn besondere Gründe dafür vorhanden seien, und wenn sich einmal eine geschlossene Gesellschaft oder ein Verein, welche an einem Sonntag eine Tanzbelustigung abhalten wollten, verletzt fühlten, so stände ihnen der Beschwerdeweg an das Staatsministerium offen und es werde alsdann im Falle einer Unbilligkeit Abhilfe geschaffen werden.

Er wolle nochmals hervorheben, eine Milderung habe geschaffen werden müssen. Er gestehe zu, daß sich über die Art und Weise der Einschränkung streiten ließe, aber eine fortlaufend ausgeübte, directe polizeiliche Beaufsichtigung aller Bälle sei doch, wie auch der Landtag wohl zugestehen werde, mißlich. Auch die Wirthschaftsverhältnisse in Cutin seien keineswegs gesund. Die Wirthschaften gingen dort von Hand in Hand und seien ein Gegenstand der Speculation von Hamburg- und Lübecker Unternehmern, es werde geradezu ein Handel mit Concessionen getrieben. So würden die Wirthschaften zu hoch erstanden, und dann müßten die Erwerber alle Mittel benutzen, um einigermaßen zu Verdienst zu kommen. Die Interessen der Wirthe dürften aber doch bei der Ertheilung der Ballerlaubnis nicht maßgebend sein.

Alle diese Momente, wie das Verhalten der Wirthe, die ausgeartete Tanzlust, die häufigen an die Regierung dieserhalb gerichteten Klagen rechtfertigten die Maßnahmen der Regierung. Die Klagen seien vorzugsweise dahin gerichtet gewesen, daß das Gesinde bei den späten Tanzparthien von dem Tanzboden, namentlich im Sommer, sich nicht nach Hause begeben, sondern sich des Nachts herumtreibe und am andern Tage völlig unlustig zur Arbeit sei.

Im Uebrigen bemerke er noch, daß nach Erlaß des oben gedachten Bescheides keine Beschwerde mehr an das Staatsministerium gekommen sei. Man könne daher annehmen, daß die Verfügung der Regierung wohl begründet sei, und wenn einmal Jemandem die Ballerlaubnis an einem Sonntage mit Unrecht verweigert sei, so könne diese Verweigerung, wie bereits bemerkt, am richtigsten auf dem Beschwerdewege ihre Erledigung finden.

Berichte. XXV. Landtag.

Abg. Weber: Er gestehe, daß man der Regierung dankbar sein müsse, wenn sie dem Ueberhandnehmen von Tanzereien entgegenarbeite, denn die arbeitende Bevölkerung verschlei- dere bei solchen Lustbarkeiten ihren sauer verdienten Wochenlohn. Manche möchten allerdings wohl sagen, jeder könne thun und lassen, was er wolle, und man müsse ihm in seinem Thun und Treiben freie Hand lassen, aber dann seien Viele der Betreffenden so frei und wendeten sich, wenn sie ihren Verdienst vergeudet hätten, an die Armenkasse und fielen dieser zur Last. Bedauerlich finde er es jedoch, daß bei der Einschränkung der Tanzbelustigungen von der Regierung eine so schroffe Form gewählt sei, die an puritanische Strenge erinnere. Dadurch werde große Erbitterung hervorgerufen. Gerade so wie im Herzogthum habe man früher im Fürstenthum zu viele Concessionen ertheilt, dies sei der Grund der vielen Tanzereien. Jetzt greife man, um Abhilfe zu schaffen, zu Gewaltmaßregeln, welche die Freiheit der Bürger antasteten. Wenn eine Maßregel in dem gewünschten Sinne getroffen werden solle, dann solle man vorsichtiger in der Ertheilung von Concessionen sein. Ein Viertel der jetzt im Fürstenthum existirenden Wirthschaften sei noch zu viel, man solle deshalb jede Gelegenheit benutzen, Wirthschaften eingehen zu lassen. Mit der von der Regierung zur Einschränkung der Tanzbelustigungen gewählten Form könne er sich nicht einverstanden erklären, er bitte deshalb um Annahme des Antrages Dohm.

Abg. Zaspers: Der Herr Regierungs-Commissar habe soeben eine umfassende und interessante Schilderung der Tanzverhältnisse im Fürstenthum Lübeck gegeben, über einen Punkt jedoch möchte er noch um Auskunft bitten. Tanzen sei ja ein harmloses Vergnügen, auch sei ihm das häufige Tanzen nicht zuwider, aber es dürfe nicht bis in die Nacht hinein auf Kosten des folgenden Tages getanzt werden. Deshalb erlaube er sich, den Herrn Regierungs-Commissar zu fragen, bis wie spät in die Nacht das Tanzen gestattet sei.

Reg.-Com. Oberregierungs- rath von Buttell: Im Fürstenthum Lübeck sei das Tanzen früher bis 11 Uhr Abends erlaubt gewesen, jetzt sei die Erlaubnis an den bestimmten Tanztagen bis 12 Uhr Nachts ausgedehnt. In Schleswig-Holstein dürfe durchweg bis 11 Uhr Abends getanzt werden. Die Stadt Lübeck könne nicht in Parallele gezogen werden, in den ländlichen Distrikten sei in ähnlicher Weise wie im Fürstenthum vorgegangen. Jetzt sei im Fürstenthum eine Bewegung im Gange, die Polizeistunde noch weiter hinauszulegen; ob die Regierung hierauf eingehen werde, bleibe abzuwarten. Hier in der Stadt Oldenburg sei um 11 Uhr Polizeistunde, auf dem Lande um 10 Uhr, doch seien die Behörden befugt, dieselbe unter Umständen zu verlängern. Augenblicklich würden, soweit er unterrichtet sei, im Stadtmagistrate darüber Erwägungen angestellt, ob es nicht zweckmäßig sei, die Polizeistunde in der Stadt von 11 Uhr auf 10 Uhr zu verkürzen. Eine Polizeistunde über 12 Uhr hinaus werde man in Norddeutschland in ländlichen Bezirken kaum finden.

Der berechtigten Tanzlust der Cutiner solle durch die Maßregeln der Regierung auch nicht entgegengetreten werden, nur Ausartungen sollten verhindert werden. Hierbei die richtige Grenze zu finden, sei schwierig. Es sei schon



die Frage aufgeworfen, ob man durch Einschränkung über-
haupt eine Wirkung erzielen würde, oder ob es nicht zweck-
mäßiger sei, die Tanzbelustigungen gänzlich freizugeben.
Doch einer schrankenlosen Freigabe würde wohl auch der
Landtag nicht zustimmen. Er wiederhole nochmals, er halte
die Maßnahmen der Regierung nicht für so gefährlich, bei
nicht zu strenger Handhabung sei wohl mit ihnen auszu-
kommen.

Die Berathung wird geschlossen. Das Schlußwort
erhält

Berichterstatter Abg. **Dohm**: Der Regierungs-Com-
missar habe wiederholt betont, der Landtag dürfte mit den
Maßnahmen der Regierung einverstanden sein, wenn diese
richtig gehandhabt würden; wenn nun aber in 30, 40 Fällen
die Erlaubniß zum Abhalten von Bällen an Sonntagen
verweigert werde und noch dazu in den ersten Lokalen des
Fürstenthums, da könne doch von einer gerechten und
humanen Handhabung nicht mehr die Rede sein. An das
Großherzogliche Staatsministerium komme alles durch den
Mund der Regierung in Cutin, und diese Berichte seien
wohl stets etwas gefärbt.

Es werde gesagt, in Cutin herrsche ein anderer Zu-
stand — und man bediene sich dabei sogar des Ausdrucks
der Verwilderung — als in den anderen Landestheilen,
jedoch mit Unrecht; er gebe zu, daß die dortigen Zustände
vielleicht nicht besser als sonst wo seien, aber gewiß auch
nicht schlechter. Wenn nun, wie in Schwartau, an einem
Sonntage ein Clubball abgehalten werden solle, weshalb

verbiete ihn denn die Regierung? Und dabei behaupte sie
noch, es liege keine Gefahr in solchem Verfahren. Die Be-
wohner des Fürstenthums seien nicht schlechter wie die Be-
wohner des Herzogthums und auch die dortigen Verhältnisse
nicht mißlicher wie die hiesigen; man könne deshalb doch
auch wohl mit Fug und Recht verlangen, in dieser Hinsicht
mit dem Herzogthum gleichgestellt zu werden. Er ersuche
deshalb dringend, den Antrag des Ausschusses, welcher sei-
nen Antrag der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeig-
neten Berücksichtigung empfehle, anzunehmen, denn nicht
eher werde wieder Ruhe und Frieden im Lande herrschen,
als bis die Maßnahme der Regierung zurückgenommen
werde. Es werde sich sonst die Verstimmung und Erbitter-
ung im Fürstenthume noch vermehren.

Der Ausschufantrag wird hierauf angenommen.

**IX. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten
Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend eine Grenz-
veränderung zwischen den Gemeinden Garrel und Crapendorf.**

Der Ausschufantrag:

dem Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung seine ver-
fassungsmäßige Zustimmung zu geben,
wird ohne Debatte angenommen.

Schluß der Sitzung 11¹/₂ Uhr.

Der Berichterstatter:

Zeidler.

